

# Brandenburg.



**Handlungsempfehlungen  
für ein landesweit einheitliches  
touristisches Leitsystem im  
Land Brandenburg**





# **Handlungsempfehlungen für ein landesweit einheitliches touristisches Leitsystem im Land Brandenburg**

Ministerium für Wirtschaft - Referat Tourismus  
Bearbeitung durch BTE Tourismusmanagement, Regionalentwicklung und KommunalData,  
Dezember 2000



# Handlungsempfehlungen für ein landesweit einheitliches touristisches Leitsystem im Land Brandenburg

## Grußwort

- I. Einleitung
- II. Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen für touristische Leiteinrichtungen
  - II.1 Allgemeine touristische Beschilderung
  - II.2 Vorhandene touristische Leiteinrichtungen für bestimmte Zielgruppen
- III. Das vorgeschlagene einheitliche touristische Leitsystem
  - III.1 Grundstruktur und Funktion des Leitsystems
  - III.2 Inhalt und Gestaltung der Infotafeln
  - III.3 Systematik der touristischen Wegweisung
  - III.4 Inhalt und Gestaltung der Ortswegweisung
  - III.5 Inhalt und Gestaltung der Objektwegweisung
  - III.6 Ausführung und Kombination der wegweisenden Beschilderung
- IV. Fußnotenverzeichnis

## Grußwort

Das Land Brandenburg ist ein Land für Wanderer - sowohl zu Fuß, mit dem Rad als auch zu Wasser. Die Infrastruktur des Wandertourismus hat das Land in den letzten Jahren kräftig gefördert.

Eine wichtige Basisinfrastruktur stellen die Wegweiser dar, denn ohne diese Orientierungshilfe kommt der Wanderer nur schwer ans Ziel. Die hier vorgestellten Empfehlungen haben wir erarbeitet, um die Wegesysteme zu vereinheitlichen. Ein einheitliches Leitsystem unterstützt die Reisegebiete dabei, besser zusammenzuarbeiten und die touristischen Angebote im Land zu verknüpfen.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, Brandenburg zu einem begehrten und attraktiven Ziel für alle Touristen zu machen, die in unseren Regionen zu Lande, zu Rad, zu Wasser oder zu Pferd wandern wollen. Die vorliegenden Empfehlungen sollen dazu ein kleiner Mosaikstein sein. Denn eine gute touristische Infrastruktur macht nicht nur unseren Gästen Freude, sondern schafft auch neue Arbeitsplätze.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Fürniß'.

Dr. Wolfgang Fürniß  
Minister für Wirtschaft des Landes Brandenburg

# I. Einleitung

Die Konzeption für ein einheitliches touristisches Leitsystem im Land Brandenburg gibt Empfehlungen für die Gestaltung von Orientierungshilfen, die sich an Gäste richten, die

- im eigenen **Auto** anreisen,
- **mit dem Fahrrad**,
- als Wanderer oder Spaziergänger **zu Fuß**,
- als Reiter oder Kutschreisende **mit dem Pferd** oder
- als Motorbootfahrer, Paddler oder Ruderer **auf dem Wasser** unterwegs sind.

Durch das hier vorgeschlagene Leitsystem sollen Besucher des Landes Brandenburg eine landesweit einheitliche, eindeutige und sichere Orientierung im Verlauf der touristischen Wege sowie zu und an den touristischen Schwerpunkten erhalten.

Die landesweite **Einheitlichkeit** der Elemente des Leitsystems soll dazu führen, dass ein Gast die gesuchten Inhalte leichter erfassen kann. Zudem kommt es zu einem Wiedererkennungseffekt, der durch die Verwendung z.B. einheitlicher Symbole in anderen Informationsmedien noch verstärkt wird. Ein einheitliches Leitsystem ist somit als Bestandteil der Positionierung des Landes Brandenburg im nationalen und internationalen Tourismusmarkt anzusehen.

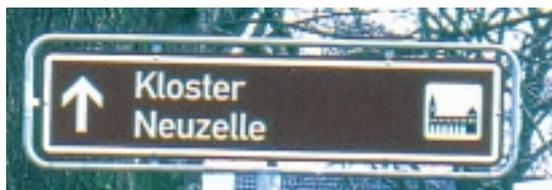
Das touristische Leitsystem stellt ferner ein wichtiges Instrument zur **Verknüpfung** unterschiedlicher Freizeitaktivitäten dar. Durch die in den Leiteinrichtungen enthaltene Information sollen Gäste zur Nutzung touristischer Angebote angeregt sowie zu touristischen Einrichtungen gelenkt und damit ein Beitrag zu deren Existenzsicherung geleistet werden.

Ein weiteres Ziel ist die **Bündelung** von Informationen, welche dazu führen soll, den finanziellen Aufwand für die Erstellung eines Leitsystems sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gering zu halten.

Eine Befragung bei den Landkreisen und Reisegebietsverbänden sowie vor Ort durchgeführte Recherchen haben gezeigt, dass die derzeitige Situation im Land Brandenburg, insbesondere bei den innerörtlichen touristischen Beschilderungen, sehr vielgestaltig ist. Dies ist darauf zurück zu führen, dass einerseits die vorhandenen Rechtsvorschriften den Aufbau eines touristischen Leitsystems nicht umfassend regeln, andererseits die bisherigen Handlungsempfehlungen, diese Lücke nicht schließen konnten.

In der vorliegenden Broschüre werden zunächst die wichtigsten Rechtsvorschriften zusammenfassend dargestellt. Die Empfehlungen der Konzeption beruhen auf diesen Vorschriften, unter anderem auf der „Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z. Ri)“ vom 15. August 1997, und berücksichtigen bereits vorhandene Vorarbeiten. Dies sind die **„Empfehlungen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (MSWV) und des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg (MW) zur Arbeit mit regionalen Konzepten für ein touristisches Wegeleitsystem“** vom Januar 1999 sowie die vom Arbeitskreis „Touristische Leitsysteme“ des Tourismusverbandes Land Brandenburg (LTV) erstellte **Liste touristischer „Top-Highlights“**. Darüber hinaus sind Erfahrungen aus anderen Bundesländern und die Positionen von Verbänden wie dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club (ADFC) oder den Wandervereinen in die Erarbeitung der Empfehlungen eingeflossen. Die Ergebnisse sind mit dem MW und LTV, sowie dem MSWV und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) abgestimmt.

Das einheitliche touristische Leitsystem soll künftig dort unmittelbar umgesetzt werden, wo bislang noch keine Ausschilderung erfolgte, was bei vielen Radwanderwegen, bei nahezu allen touristischen Reit- und Kutschwegen, an der Mehrzahl der Wasserwanderplätze sowie innerhalb vieler Ortschaften des Landes der Fall ist. Bestehende Beschilderungen, die nicht den Empfehlungen entsprechen, insbesondere im Verlauf der Wanderwege sowie in den Ortschaften, in denen bereits innerörtliche touristische Leiteinrichtungen existieren, sollen, sobald eine Erneuerung erforderlich ist, durch die Elemente des einheitlichen touristischen Leitsystems ersetzt werden.



Zeichen 386 StVO dient in Brandenburg zum Hinweis auf touristische „Top-Highlights“

## II. Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen für touristische Leiteinrichtungen

### II.1 Allgemeine touristische Beschilderung

Von den verschiedenen bei der Planung und Aufstellung touristischer Leiteinrichtungen zu berücksichtigenden Vorschriften sollen hier jene dargestellt werden, die ausdrücklich eine touristische Beschilderung zum Inhalt haben.<sup>1</sup> Es wird dabei unterschieden in die allgemeine touristische Beschilderung, die sich prinzipiell an alle Zielgruppen richtet sowie in jene Leiteinrichtungen, die für bestimmte Zielgruppen geschaffen werden.

Die Zeichen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Hinweiszeichen-Richtlinie des Landes Brandenburg richten sich vorrangig an den Kraftverkehr. Die wichtigsten Schilder sind in der nachfolgenden Tabelle erläutert.

Weitere amtliche Zeichen der StVO mit touristischem Inhalt sind Z. 317 "Wandererparkplatz", Z. 366 "Zelt- und Wohnwagenplatz" und Z. 367 "Fremdenverkehrsbüro oder Auskunftsstelle". Wegweisenden Charakter erlangen diese Zeichen entweder durch Zusatzzeichen wie Pfeile und Entfernungsangaben oder über die Integration als grafisches Symbol in die Wegweisung. Eine weitere bundesrechtliche Vorschrift regelt die Aufstellung nichtamtlicher Sammelhinweisschilder auf Beherbergungsbetriebe an den Ortseingängen<sup>9</sup>.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen basieren auf den genannten Rechtsvorschriften. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass sie die in der Hinweiszeichen-Richtlinie geregelte Erarbeitung regionaler Konzepte nicht ersetzen können.

#### Touristische Hinweisschilder und Wegweiser, vorrangig für den motorisierten Freizeitverkehr

	<b>Zeichen 386 "Touristischer Hinweis"</b>	<b>Zeichen 432 "Wegweiser zu innerörtlichen Zielen"</b>	<b>Nichtamtliches Hinweisschild</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	StVO <sup>2</sup> , VwV-StVO <sup>3</sup> , RfH 1988 <sup>4</sup>	StVO, VwV-StVO, RWB 2000 <sup>5</sup>	Hinweis.Z.-Ri des MSWV <sup>6</sup>
<b>Schrift-/Grundfarbe</b>	weiß/braun	schwarz/weiß oder weiß/braun	weiß/grün
<b>Größe/Inhalt</b>	Mind. 1000 x 333 mm, Zielangabe, Symboleinsatz, Richtungspfeil,	Mind. 1250 x 350 mm, Zielangabe, Sinnbild	1500 x 350 mm, 750 x 500 mm, Zielangabe, Symbol, Richtungspfeil Entfernungsangabe möglich
<b>Funktion</b>	Wegweisung zu touristisch bedeutsamen Zielen im Nahbereich <sup>7</sup> bei erheblichem Zielverkehr und wenn Orientierungshilfe erforderlich ist	Wegweisung zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung	Hinweis auf Betriebe und Einrichtungen im Interesse des Verkehrs
<b>Ziele</b>	Insbesondere touristische Sehenswürdigkeiten sowie touristische Erholungs- und Freizeiteinrichtungen besonderer Art	Braune Ausführung bei privaten (StVO) oder touristischen (HAV <sup>8</sup> ) Zielen	Insbesondere gastronomische Betriebe, Beherbergungseinrichtungen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen – bei Vorliegen regionaler Konzepte auch für andere Ziele
<b>Standort</b>	Nur außerorts an Straßen von regionaler Bedeutung, innerorts nur ausnahmsweise	Innerorts oder außerorts bei Zielen, die im räumlichen Zusammenhang mit einer Ortschaft stehen	An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten, in begründeten Ausnahmefällen auch für innerorts gelegene Ziele
<b>Kombination mit (anderen) amtlichen Verkehrszeichen</b>	nicht zulässig	auch in Form der Integration als Einsatz in die allgemeine Wegweisung möglich	nicht zulässig, deutlicher Abstand ist erforderlich
<b>Zuständigkeit</b>	Untere Straßenverkehrsbehörde	Untere Straßenverkehrsbehörde	Straßenbauamt

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Gestaltung und Aufstellung nichtamtlicher Schilder ist § 33 (2) StVO: "Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig."

In den Empfehlungen von MSWV und MW wird im Sinne einer integrierten touristischen Beschilderung auf die Anwendung der für die amtlichen und nichtamtlichen Zeichen geltenden Grundsätze auch im Innerortsbereich hingewiesen. Für die einheitliche Darstellung touristischer Ziele in anderen als den genannten Schildern der StVO und der Hinweiszeichen-Richtlinie wird ein Katalog von Symbolen vorgegeben.



Hinweisschilder nach der Hinweiszeichen-Richtlinie Land Brandenburg



Innerörtliche Beschilderung Bad Saarow



Innerörtliche Beschilderung Müllrose

## II.2 Vorhandene touristische Leiteinrichtungen für bestimmte Zielgruppen

Die Richtlinie des MLUR zur Markierung von **Wanderwegen**<sup>10</sup> bestimmt:

- Markierungszeichen sind Wegemarken, Wegweiser und Objekttafeln.
- Durch Wegemarken werden Wanderwege hinsichtlich ihrer Funktion abgegrenzt und als bestimmter Wanderweg kenntlich gemacht.
- Zuständig für die Markierung von Wanderwegen sind die unteren Naturschutzbehörden. Die Markierung kann an Dritte durch die Erteilung einer entsprechenden Befugnis übertragen werden.

Wegweiser und Objekttafeln sollen an hierfür errichteten Markierungsträgern angebracht werden (Holzpfähle o.ä.), für deren Aufstellung bzw. Anbringung die Zustimmung der Eigentümer erforderlich ist. Wegemarken sind an geeigneten Markierungsträgern, z.B. Wegweisern oder, wenn diese nicht vorhanden sind, vorrangig an Bäumen anzubringen.

Ein Verfahren zur Festlegung der zu markierenden Wanderwege ist in der Richtlinie nicht vorgesehen<sup>11</sup>. Ein zusammenhängender Streckenverlauf der überregional bedeutsamen Hauptwanderwege besteht – auch konzeptionell – bislang noch nicht.

Die Ausweisung und Kennzeichnung von **Reit- und Fahrwegen** ist in einem entsprechenden Erlass<sup>12</sup> des Agrarministeriums geregelt. Auf nichtöffentlichen Wegen innerhalb des Waldes gilt darüber hinaus die Reitverordnung<sup>13</sup>, in der u.a. ein Beteiligungsverfahren bei der Festlegung der Wege vorgesehen ist. Die Kennzeichnung der Reitwege durch die Forstbehörden ist durch einen entsprechenden Runderlass vom 12. Mai 1999<sup>14</sup> neu geregelt worden. Den hierin enthaltenen Zeichen mangelt es jedoch an wesentlichen Elementen einer Leiteinrichtung, wie Ziel-, Richtungs- und Entfernungsangabe. Als Wegweiser für den Reit- und Fahrtourismus wurden im Rahmen der Realisierung des überregionalen Reit- und Fahrweges "Brandenburg Tour – Ruppiner Land" Schilder eingeführt, die diesen Anforderungen entsprechen und deren Aufstellung das MSWV genehmigt hat<sup>15</sup>. Der Streckenverlauf der überregionalen Reit- und Fahrwege wurde in den letzten Jahren im Rahmen von agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen konzipiert<sup>16</sup>.



Hinweisschild für Reitwege am Reit- und Fahrweg Brandenburg Tour – Ruppiner Land

Die Kennzeichnung von **Radwanderwegen** ist in Brandenburg rechtlich nicht geregelt. Vorhandene Beschilderungen orientieren sich weitgehend an Empfehlungen des brandenburgischen Radfernwanderwegekonzeptes<sup>17</sup>, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)<sup>18</sup> oder des ADFC<sup>19</sup>. Zur Konzeption des Radwanderwegenetzes einschließlich des Standes der Umsetzung der Radwanderwege von überregionaler Bedeutung im Jahr 1999 informiert ein entsprechender Bericht des MW<sup>20</sup>.



Radwanderwegweisung im Spreewald

Leiteinrichtungen für das **Wasserwandern** sind ebenfalls nicht gesetzlich geregelt. Die für die Schifffahrt auf Bundes- und Landeswasserstraßen geltenden Schifffahrtszeichen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung<sup>21</sup> sehen keine dem Straßenverkehr vergleichbaren Zielangaben (Orte oder Objekte) vor. Das nicht-amtliche Zeichen "Gelbe Welle" kennzeichnet Steganlagen, an denen das Anlegen von Touristen gewünscht und in der Regel kostenfrei möglich ist<sup>22</sup>. Die Anbringung auf oder an ordnungsgemäß errichteten Steganlagen ist in der mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der Wasserschutzpolizei abgestimmten Form ohne Genehmigung möglich. Je nach Standort kann die Gelbe Welle in verschiedenen Größen erstellt oder erworben werden. Durch Zusatzschilder wird über das touristische Angebot sowie über besondere Serviceleistungen für verschiedene Wassersportgruppen informiert. Als Ergänzung dieses wasserseitigen Erkennungszeichens sind Tafeln an Land anzusehen, wie sie beispielsweise im Naturpark Uckermärkische Seen konzipiert und aufgestellt wurden. Die Differenzierung der Wasserwandererrouten sowie die Kategorisierung der Wasserwanderplätze gehen aus dem Wassersportentwicklungsplan der Landesregierung hervor<sup>23</sup>.



"Gelbe Welle" im Dahme-Seengebiet



Infotafel an einem Wasserwanderplatz im Naturpark Uckermärkische Seen

# III. Das vorgeschlagene einheitliche touristische Leitsystem

## III.1 Grundstruktur und Funktion des Leitsystems

Das einheitliche touristische Leitsystem besteht aus Infotafeln und Wegweisern.

### Infotafeln

- geben einen Überblick über das touristische Angebot einer Region, eines Gebietes oder einer Ortschaft,
- bieten die Möglichkeit, ausführlicher über das touristische Angebot innerhalb des Erlebnisraumes (z.B. Ortsstruktur, Ausflugstipps, Fahrpläne) oder von einzelnen Einrichtungen (Öffnungszeiten, Veranstaltungen etc.) zu informieren,
- ermöglichen die Integration von Einrichtungen ins Leitsystem, die zwar touristisch bedeutsam sind, aufgrund ihrer Vielzahl bei einer Aufnahme in die Wegweisung diese jedoch unübersichtlich machen würden (Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Apotheke, Post, Polizei, Imbiss etc.).

### Wegweiser

- zeigen in Form eines einmaligen Hinweises die z.B. an einer Straße liegenden Einrichtungen an,
- leiten, durch im Streckenverlauf immer wiederkehrende Hinweise, in Form einer Orientierungskette bis zum Ziel.

Infotafeln und Wegweiser stellen die Gesamtheit der fest vor Ort installierten Einrichtungen dar, die als Orientierungshilfe den Aufenthalt in fremder Umgebung erleichtern sollen.

Aufgrund ihrer Informationsfülle stellen die Infotafeln das eigentliche Instrument zur Verknüpfung touristischer Angebote dar. Bei der Benutzung steht ausreichend Zeit zur Verfügung, um sich gründlich zu informieren, sich einen Überblick zu verschaffen und sich anregen zu lassen.

Demgegenüber sollen Wegweiser Hilfestellung in bestimmten Entscheidungssituationen bieten, ohne einen Aufenthalt vor der Beschilderung erforderlich zu machen. Das zumeist konkret gesuchte Ziel (Objekt oder Ortschaft) muss aus der Gesamtheit der Informationen schnell und sicher erfasst werden können. Dies gilt insbesondere für die Wegweisung im Straßenraum, wo die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die touristische Beschilderung nicht gefährdet werden darf.

## III.2 Inhalt und Gestaltung der Infotafeln

Infotafeln sollen hinsichtlich Größe und Material ihrem Standort entsprechend gestaltet werden. Anders als bei der wegweisenden Beschilderung, die insbesondere bei überregionalen Freizeitwegen einheitlich sein muss, besteht hier keine Notwendigkeit einer strikten Standardisierung. Durch eine individuelle Gestaltung bieten sich die Infotafeln als Träger einer regionalen oder lokalen Corporate Identity an. Sie vermitteln einem Gast den ersten Eindruck davon, welcher Stellenwert dem Tourismus in einem Gebiet oder einer Ortschaft beigemessen wird. Auch die Kombination mit einem technischen Zimmernachweissystem ist möglich. Die Einheitlichkeit innerhalb des landesweiten touristischen Leitsystems soll durch folgende Prinzipien sichergestellt werden:

- Aufstellung an den Eingangsbereichen in einen Planungs- oder Erlebnisraum, wie z.B. am Bahnhof, dem Wasserwanderplatz, den Haupteinfahrtstraßen in eine Stadt, dem Wandererparkplatz oder an den Knotenpunkten mehrerer Freizeitwege am Rand oder in der Mitte einer Ortschaft.
- Kartografische Darstellung **aller** Freizeitwegarten – ggf. beschränkt auf überregionale oder regionale Strukturen – und der dazugehörigen Infrastruktur wie z.B. Fahrradverleih, Bootsausleihe, Pferdehof.
- Verwendung der in den Empfehlungen von MSWW und MW vorgegebenen Symbolik für die Darstellung touristischer Ziele.

Empfohlen wird ein modularer Aufbau, mit dem bei gleichbleibendem Layout die unterschiedlichen Darstellungserfordernisse an verschiedenen Standorten berücksichtigt werden können. Je nach Maßstab der kartografischen Darstellung lassen sich dabei unterscheiden:

- **Regionstafeln** für einen Landkreis, ein Reisegebiet oder Großschutzgebiet mit Darstellung der wichtigsten Verkehrsverbindungen, überregionalen Freizeitwege, besonders bedeutsamen touristischen Ziele.
- **Gebietstafeln** für eine Stadt, ein Wald- oder Seengebiet mit Straßenverzeichnis, Fahrplänen, Ausflugstipps sowie der Darstellung der Freizeitwege und der jeweils erreichbaren touristischen Ziele.

- **Bereichstafeln** für einen Ortsteil, eine Parkanlage oder die Umgebung eines Ausflugslokals mit Darstellung der im Nahbereich befindlichen Rundwege, Lehrpfade und touristischen Ziele, einschließlich jener von örtlicher Bedeutung.
- **Objekttafeln**, die z.B. im Verlauf thematischer Wege Erläuterungen zu einzelnen natürlichen oder baulichen Sehenswürdigkeiten enthalten.

Je nach Standort wird häufig eine Kombination z.B. der Gebiets- und Bereichstafel sinnvoll sein, was ggf. durch Nutzung der Rückseite der Tafel geschehen kann. Infotafeln, die sich im Straßenraum auch an den Fließverkehr richten, müssen mit einer Möglichkeit zum Abstellen von zwei Kraftfahrzeugen versehen sein. Der Standort soll durch Zeichen 367 StVO angekündigt werden.



Bereichstafel für das Stadtzentrum Neuruppin



Objekttafel in Stendal

### III.3 Systematik der touristischen Wegweisung

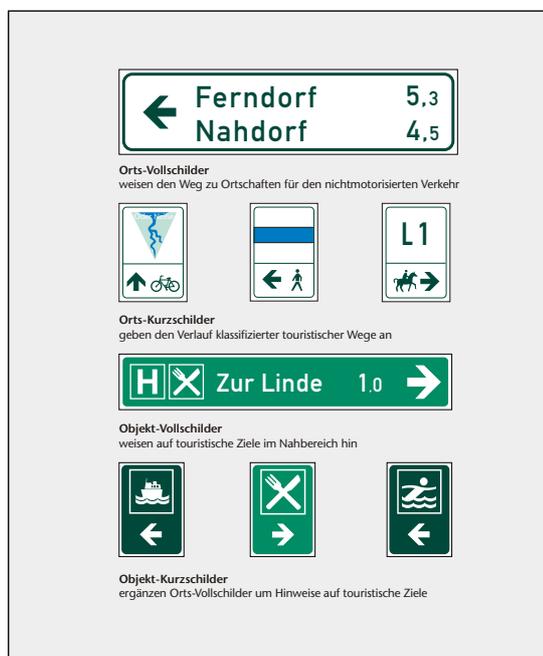
Die Wegweisung besteht aus einzelnen Wegweisern, die sich wiederum aus Trägern – installierte Rohrpfeuten, vorhandene Masten, Bäume usw. – und daran befestigten Schildern/Zeichen zusammensetzen. Bei den Schildern wird inhaltlich unterschieden in:

- **Ortsschilder.** Sie weisen auf Ortschaften hin, und
- **Objektschilder.** Sie weisen auf ein touristisches Objekt oder einen touristischen Bereich hin.

Hinsichtlich der Ausführlichkeit der Zielerstellung wird ferner unterschieden in:

- **Vollschilder**, auf denen eine oder mehrere Zielangaben (verbal und/oder durch Piktogramme), die Richtungsangabe, im Regelfall eine Entfernungsangabe und optional Zielgruppenpiktogramme enthalten sind sowie
- **Kurzschilder**, welche Piktogramme, Symbole und andere Kurzbezeichnungen sowie eine Richtungsangabe enthalten.

Das System der Wegweisung besteht demzufolge aus vier verschiedenen Schildertypen.



Vollschilder werden mittig (Tabellenwegweiser) oder seitlich (Fahnenwegweiser) am Träger angebracht, Kurzschilder unterhalb der Vollschilder oder eigenständig (Kurzwegweiser) montiert.



### III.4 Inhalt und Gestaltung der Ortswegweisung

Das vorgeschlagene Leitsystem kommt mit einem **Orts-Vollschild** für den nichtmotorisierten Verkehr zu Lande aus. Die enthaltenen Angaben sind für Wanderer/Fußgänger, Radwanderer/Radfahrer sowie Reiter/Kutschfahrer gleichermaßen nutzbar bzw. von Interesse.

Die Ortswegweisung für Wasserwanderer besteht in der wasserseitigen Kennzeichnung der Wasserwanderplätze und Anlegestellen. Hierfür wird die landesweite Verwendung der "Gelben Welle" empfohlen. Das gelbe Erkennungszeichen hat die Funktion, auf Anlegestellen am Ufer aufmerksam zu machen bzw. das Auffinden von in Wasserwanderkarten verzeichneten Anlegestellen zu erleichtern. Durch die Zusatzschilder werden Wasserwanderer über die touristischen Angebote und Serviceleistungen am Standort informiert.

Die Ortsschilder haben einen weißen Grund mit dunkelgrünem Inhalt (Pfeil, Schrift, Km-Angabe) und Rand (RAL 6005). Durch den Unterschied zur allgemeinen Wegweisung (schwarz auf gelb, schwarz auf weiß, weiß auf blau) wird signalisiert, dass es sich um eine Wegweisung ausschließlich für den nichtmotorisierten Verkehr handelt. In der Regel werden in den Vollschildern zwei Orte dargestellt. Auf Zielgruppenpiktogramme soll in dem Vollschild möglichst verzichtet werden. Im Verlauf eines klassifizierten Weges erscheinen diese in den zusätzlich angebrachten Kurzschildern. Optional kann jedoch unter dem Richtungspfeil ein Fahrrad- und/oder ein Fußgängerpiktogramm dargestellt werden. Dies ist überall dort sinnvoll, wo es notwendig erscheint, eine irrtümliche Nutzung durch den Kfz-Verkehr auszuschließen oder auf die Signalwirkung "hier wird etwas für den nichtmotorisierten Verkehr getan" nicht verzichtet werden soll. Die entsprechende Signalwirkung für den Reit- und Fahrradtourismus kann durch Kurzschilder erzielt werden.

Die Kurzschilder können auch zur Darstellung von Informationen dienen, welche z.B. Charakteristika bestimmter Streckenabschnitte vermitteln ("kein Rundweg", "10 % Gefälle" etc.) oder ein konfliktfreies Miteinander verschiedener Nutzergruppen sicherstellen sollen ("Radfahrer schieben", "Schritt reiten" etc.).



### III.5 Inhalt und Gestaltung der Objektwegweisung

Die Objektwegweisung richtet sich sowohl an den motorisierten als auch an den nichtmotorisierten Freizeitverkehr. Durch die amtlichen und nichtamtlichen Hinweiszeichen ist die Objektwegweisung bereits geregelt, die sich außerhalb der Ortschaften vorrangig an den Kraftverkehr richtet. Es fehlen somit Handlungsempfehlungen für die **Objektwegweisung für den nichtmotorisierten Freizeitverkehr außerhalb sowie für alle Zielgruppen innerhalb der Ortschaften.**

Die vorgeschlagene Objektwegweisung lehnt sich stark an die Gestaltung der bereits geregelten Objektwegweisung an, weicht von dieser jedoch teilweise hinsichtlich Farbgebung, Größe der Schilder und Aufstellort ab.

Die **bereits geregelte Objektwegweisung** stellt sich wie folgt dar:

- **Außerorts** wird durch braune Hinweiszeichen (Z. 386 StVO) auf touristische „Top-Highlights“ und durch grüne Hinweiszeichen (nach der Hinweisz.-Ri) auf alle anderen touristischen Ziele, z.B. Gaststätten oder Sehenswürdigkeiten, die nicht zu den „Top-Highlights“ gehören, hingewiesen. Diese Wegweisung erfolgt in Form weniger Hinweise im Nahbereich des touristischen Ziels.
- **Innerorts** erfolgt die Objektwegweisung mit dem amtlichen Zeichen 432 StVO „Wegweiser zu innerörtlichen Zielen“. Dieses Zeichen ist weiß mit schwarzer Schrift ausgeführt und weist u.a. zu Zielen von allgemeiner touristischer Bedeutung (z.B. Zentrum, Bahnhof, Information). Die ebenfalls mögliche braune Ausführung des Zeichens ist in Brandenburg für die innerörtliche Wegweisung zu den touristischen „Top-Highlights“ vorgesehen. Für die Verwendung des Zeichens gilt die Kontinuitätsregel, das heißt, ein einmal in die Beschilderung aufgenommenes Ziel muss in jeder folgenden Wegweisung bis zum Erreichen des Ziels wiederholt werden (Orientierungskette).

Die **vorgeschlagene Objektwegweisung:**

- ergänzt **außerorts** die vorhandene Beschilderung für den Kraftverkehr um Schilder für den nichtmotorisierten Freizeitverkehr. Sie soll hier ebenfalls auf wenige Hinweise im Nahbereich des touristischen Ziels beschränkt sein. Über längere Distan-

zen wird der Gast durch die Ortswegweisung geleitet. Die Objektwegweisung setzt dort ein, wo z.B. zur Erreichung einer Ausflugsstätte oder eines Naturdenkmals vom gewiesenen Weg zwischen Ort A und Ort B abgewichen werden muss. Im Außerortsbereich bietet sich als Ergänzung zur Ortswegweisung die Verwendung von Objekt-Kurzschildern an. Für Sammelhinweise sind diese besonders gut geeignet, z.B. wenn die Information gegeben werden soll, dass sich in der gewiesenen Ortschaft gastronomische Einrichtungen befinden. In diesem Beispiel wird der Gast mittels einer Infotafel am Ortseingang oder in der Ortsmitte ausführlicher über das gastronomische Angebot informiert und fortan durch Objekt-Vollschilder zu der von ihm ausgewählten Einrichtung geleitet.

- Die Objektwegweisung **innerorts** ist in Form einer Orientierungskette zu gestalten. Das heißt, beginnend am Ortseingang, am Standort einer Infotafel oder am Abzweig von einer Hauptverkehrsstraße wird das Ziel an allen nachfolgenden Knotenpunkten bis zu dessen Erreichung mit Objekt-Vollschildern ausgeschildert. Objekt-Kurzschilder sollen innerhalb von Ortschaften die Ausnahme darstellen. An Standorten, an denen auch der Kraftverkehr angesprochen wird, sollen grundsätzlich nur Vollschilder verwendet werden. Die Vollschilder bieten ebenfalls die Möglichkeit, Ziele zu Zielbereichen zusammenzufassen (z.B. „Hotelroute“, „Museen“, „Wassersportzentrum“). Von dieser Möglichkeit soll im Sinne einer übersichtlichen Wegweisung Gebrauch gemacht werden.

Bei der **Farbgestaltung** der vorgeschlagenen Objektschilder wird innerhalb des Grüns noch einmal unterschieden, um dadurch eine schnelle und sichere Erfassung der Informationen in den Schildern zu unterstützen: die Schilder für Sehenswürdigkeiten/Freizeiteinrichtungen haben eine moosgrüne (RAL 6005), die Schilder für das Gastgewerbe eine minzgrüne (RAL 6029) Grundfarbe. Diese Differenzierung ist angesichts der größeren Schilder- und damit Informationsdichte insbesondere im Innerortsbereich geboten. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll sie bei den vorgeschlagenen Schildern auch außerorts erfolgen. Die Verwendung der vorgeschlagenen Objektschilder muss sich auf Standorte beschränken, an denen nicht bereits eine Beschilderung mit den Zeichen der StVO oder der Hinweiszeichen-Richtlinie vorhanden oder vorgesehen ist. An Standorten, an denen die Bedingungen

für eine Ausschilderung der touristischen „Top-Highlights“ und der Ziele von allgemeiner touristischer Bedeutung mit Z. 386 oder Z. 432 StVO in Braun oder Weiß nicht vorliegen, sollen diese mit den vorgeschlagenen Objektschilder in Moosgrün ausgeschildert werden.

Die vorgeschlagenen Objekt-Vollschilder erhalten, außer bei zusammenfassenden Zielerstellungen, stets eine Entfernungsangabe. Für die Zielerstellung in Piktogrammform (Voll- und Kurzschilder) sollen die in den Empfehlungen des MSWV und MW enthaltenen Symbole verwendet werden (LTV-Vorlagen). Die vorgeschlagenen nichtamtlichen Schilder sind grundsätzlich räumlich getrennt von den amtlichen Zeichen anzubringen.

### III.6 Ausführung und Kombination der wegweisenden Beschilderung

Größe, Art der Montage und Standort der Vollschilder werden durch die Reisegeschwindigkeit der angesprochenen Zielgruppe bestimmt. Werden mehrere Zielgruppen angesprochen, müssen die Inhalte der Wegweiser von der Zielgruppe mit der schnellsten Geschwindigkeit erfassbar sein. Für die Objektwegweisung heißt dies: Schilder im Straßenraum müssen durch Kraftfahrer erkennbar sein, ohne dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird.

Bei Wegweisern, deren Information nicht für den Kraftverkehr bestimmt ist, soll dies möglichst durch die Standortwahl abseits des Blickfeldes des Fließverkehrs sowie durch eine geringere Schildergröße deutlich gemacht werden.

#### Regeln zur Anwendung der Objektwegweisung

Standort	Zielobjekt			
	Touristisches „Top-Highlight“	Sehenswürdigkeit Freizeiteinrichtung	Allgemeine Infrastruktur mit touristischer Bedeutung	Gastronomie Beherbergung
<b>Außerorts</b> insbesondere an <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen von regionaler Bedeutung,</li> <li>• Bundes-, Landes-, Kreisstraßen</li> </ul>	Zeichen 386 StVO (Braun)	Hinweiszeichen gem. Hinweis.Z.-Ri (Grün*)	(Zeichen 432 StVO, Weiß)	Hinweiszeichen gem. Hinweis.Z.-Ri (Grün*)
<b>Außerorts</b> z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Gemeinde- und sonstigen Straßen,</li> <li>• an Feld- und Waldwegen,</li> <li>• am Wandererparkplatz</li> </ul>	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Minzgrün Voll- und Kurzschilder
<b>Innerorts</b> z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Hauptverkehrsstraßen</li> </ul>	Zeichen 432 StVO in brauner Ausführung	Moosgrün Vollschilder	Zeichen 432 StVO in weißer Ausführung	Minzgrün Vollschilder
<b>Innerorts</b> z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Erschließungs- und Anwohnerstraßen</li> <li>• auf Fuß- und Radwegen</li> <li>• auf Plätzen und in Parkanlagen</li> </ul>	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Moosgrün Voll- und Kurzschilder	Minzgrün Voll- und Kurzschilder
<b>Am Wasserwanderplatz</b> im Zusammenhang mit dem wasserseitigen Erkennungszeichen „Gelbe Welle“	Moosgrün Kurzschild	Moosgrün Kurzschild	Moosgrün Kurzschild	Minzgrün Kurzschild
Hinweise auf am Standort befindliche Service-Infrastruktur erfolgen in moosgrüner Schrift auf weißem Grund (analog zur Ortswegweisung)				

\* „Grün“ gemäß DIN 6171 - Teil1 entspricht in etwa RAL 6029, minzgrün

Werden Ortsschilder im Straßenraum mit Objektschildern kombiniert – weil eine räumliche Trennung nicht möglich ist bzw. sie sich wegen des erforderlichen zweiten Trägers als unpraktisch erweist - ist eine Irritation des Fließverkehrs auszuschließen, indem

- die Ortsschilder deutlich kleiner ausgeführt werden und
- ein Fahrrad- und/oder Fußgängerpiktogramm ins Ortsschild integriert wird.

Die nachfolgenden Gestaltungsempfehlungen beziehen sich auf die in der StVO und der Hinweiszeichen-Richtlinie nicht geregelten Wegweiser. Deren Gestaltung soll sich grundsätzlich an den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) orientieren, welche die Regeln für die amtliche Wegweisung enthalten. Abweichend hiervon gilt: sind an einem Wegweiser sowohl Schilder für Sehenswürdigkeiten/Freizeitinfrastruktur als auch für Gastronomie/Beherbergung angebracht, dann kommen von oben nach unten zuerst alle moosgrünen und dann die minzgrünen Objektschilder. Innerhalb der beiden Farbgruppen folgen die Richtungen geradeaus, links und rechts aufeinander.

Bei den Kurzschildern kommen in das untere Schilderdrittel Pfeile und Zielgruppenpiktogramme und auf die größere Fläche Signets für klassifizierte Wege, Zielpiktogramme oder verbale Hinweise.

Ferner gilt:

- Übereinander installierte Orts-Vollschilder sollen stets die gleiche Länge haben.
- Übereinander installierte Objekt-Vollschilder sollen stets die gleiche Länge haben.
- Bei der Kombination verschiedener Vollschilder sind Ortsschilder stets unterhalb der Objektschilder anzubringen.
- Kurzschilder werden unterhalb von Vollschildern montiert.
- Bei der Anbringung von Objekt-Kurzschildern an einem Orts-Vollschild sollen die dargestellten Objekte nicht weiter vom Standort des Wegweisers entfernt sein, als das im Ortsschild angezeigte Nahziel.



Als Material wird ein Alu-Hohlraumprofil empfohlen, bei welchem die Befestigung von Kurzschildern über eine Einschiebe-Schiene an den Vollschildern erfolgen kann.

Durch die Kombination der genannten Elemente erhält die Wegweisung ein hohes Maß an Flexibilität, mit der es möglich ist, die Gesamtheit der bereits im Land existierenden Funktionen der touristischen Be-

schilderung zu berücksichtigen. Des weiteren integriert die vorgeschlagene Wegweisung, soweit dies unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen möglich ist, alle unter Punkt II. beschriebenen Schilder und Zeichen. Ziel auch weiterer Entwicklungen muss es sein, dass die informierenden und leitenden Einrichtungen von einem Touristen als einheitliches System wahrgenommen werden.

#### Richtmaße für Objekt-Vollschilder (Angaben in cm)

	Verhältnis- zahl (1)	sehr groß		groß		mittel		klein		sehr klein	
		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Zeilen		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Schrifthöhe (auch km-Angabe vor dem Komma)		8,4	6,3	8,4	6,3	7,0	4,9	5,6	3,5	4,9	3,5
Schild-Länge		120	120	100	100	80	80	60	60	45	45
Schild-Höhe		20	25	20	25	15	20	12,5	15	10	14
Höhe der km-Angabe hinter dem Komma	5/7 h	6,0	4,5	6,0	4,5	5,0	3,5	4,0	2,5	3,5	2,5
Mindestabstand zwischen zwei Zeilen	4/7 h	4,8	3,6	4,8	3,6	4,0	2,8	3,2	2,0	2,8	2,0
Mindestabstand zwischen Zeilen und Kontraststreifen	3/7 h	3,6	2,7	3,6	2,7	3,0	2,1	2,4	1,5	2,1	1,5
Kontraststreifen	1/250 L	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Höhe und Breite des ISO-Pfeils	14/7 h	16,8	12,6	16,8	12,6	14,0	9,8	11,2	7,0	9,8	7,0
Höhe und Breite des umrandeten Feldes der Zielpiktogramme (2)	11/7 h 14/7 h	13,2	12,6	13,2	12,6	11,0	9,8	8,8	7,0	7,7	7,0
Breite des Bereichs für den ISO-Pfeil	20/100 L	24	24	20	20	16	16	12	12	9,0	9,0
Breite des Bereichs für die Zielangabe (Piktogramm und verbal)	65/100 L	78	78	65	65	52	52	39	39	29,2	29,2
Breite des Bereichs für die Entfernungsangabe	15/100 L	18	18	15	15	12	12	9,0	9,0	6,8	6,8
(1) "h" : Höhe der Großbuchstaben der Schrift, "L": Länge des Schildes (2) die Größe der Piktogramme innerhalb der Umrandung ist in den LTV-Vorlagen vorgegeben											

**Richtmaße für Orts-Vollschilder (Angaben in cm)**

	Verhältnis- zahl (1)	sehr groß		groß		mittel		klein		sehr klein	
Zeilen		2	3	2	3	2	3	2	3	2	3
Schrifthöhe (auch km-Angabe vor dem Komma)		6,3	6,3	4,9	4,9	3,5	3,5	2,5	2,5	2,1	2,1
Schild-Länge		100	100	80	80	60	60	45	45	30	30
Schild-Höhe		25	35	20	27,5	15	20	10	14	8	12
Höhe der km-Angabe hinter dem Komma	5/7 h	4,5	4,5	3,5	3,5	2,5	2,5	1,8	1,8	1,5	1,5
Mindestabstand zwischen zwei Zeilen	4/7 h	3,6	3,6	2,8	2,8	2,0	2,0	1,4	1,4	1,2	1,2
Mindestabstand zwischen Zeilen und Rand	3/7 h	2,7	2,7	2,1	2,1	1,5	1,5	1,1	1,1	0,9	0,9
Rand	1/125 L	0,8	0,8	0,6	0,6	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3
Kontraststreifen	1/250 h	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Höhe und Breite des ISO-Pfeils	11/7 h	9,9	9,9	7,7	7,7	5,5	5,5	3,9	3,9	3,3	3,3
Höhe des Fahrradpiktogramms (2)	5/7 h	4,5	4,5	3,5	3,5	2,5	2,5	1,8	1,8	1,5	1,5
Höhe des Fußgängerpiktogramms (2)	7/7 h	6,3	6,3	4,9	4,9	3,5	3,5	2,5	2,5	2,1	2,1
Breite des Bereichs für den ISO-Pfeil	20/100 L	20	20	16	16	12	12	9,0	9,0	6,0	6,0
Breite des Bereichs für die Zielangabe (Piktogramm und verbal)	65/100 L	65	65	52	52	39	39	29,2	29,2	19,5	19,5
Breite des Bereichs für die Entfernungsangabe	15/100 L	15	15	12	12	9,0	9,0	6,8	6,8	4,5	4,5
(1) "h" : Höhe der Großbuchstaben der Schrift, "L": Länge des Schildes (2) Verwendung der Zielgruppenpiktogramme optional											

**Richtmaße für Kurzschilder (Angaben in cm)**

	Verhältniszahl (1)	groß	mittel	klein
Schrifthöhe		3,5	2,5	1,7
Schild-Breite		16	12	8,0
Schild-Höhe		24	18	12
Mindestabstand zwischen zwei Zeilen	4/7 h	2,0	1,4	1,0
Mindestabstand zwischen Zeilen und Rand	3/7 h	1,5	1,1	0,7
Rand	1/250 L	0,6	0,5	0,3
Kontraststreifen	1/500 L	0,3	0,3	0,2
Höhe und Breite des ISO-Pfeils	11/7 h	5,5	3,9	2,7
Höhe des Fahrradpiktogramms (2)	7/7 h	3,5	2,5	1,7
Höhe des Fußgänger- und Reiterpiktogramms (2)	11/7 h	5,5	3,9	2,7
Höhe und Breite des umrandeten Feldes der Zielpiktogramme (3)	28/7 h	14	10	6,8
(1) "h" : Höhe der Großbuchstaben der Schrift, "L": Länge/Breite des Schildes (2) Zielgruppenpiktogramme nur in Orts-Kurzschildern (3) Zielpiktogramme nur in Objekt-Kurzschildern (die Größe der Piktogramme innerhalb der Umrandung ist in den LTV-Vorlagen vorgegeben)				

## IV. Fußnotenverzeichnis

- 1 Weitere ggf. zu beachtende Regelungen sind: Brandenburgische Bauordnung, insb. § 13 (3) und § 67 (8), Brandenburgisches Straßengesetz, insb. § 18 und § 24, Bundesfernstraßengesetz, Brandenburgisches Naturschutzgesetz, insb. § 10 (2) und § 51 (3), Waldgesetz des Landes Brandenburg, insb. § 19 und § 20, Brandenburgisches Wassergesetz, insb. § 87 (1) und § 99 (3-5).
- 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1998.
- 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Oktober 1998, zuletzt geändert am 8. Januar 1999. Verkehrsblatt – Dokument Nr. B 3404 – Vers. 02/99.
- 4 Vorläufige Richtlinien für Touristische Hinweise an Straßen – Rth 1988 – des Bundesministers für Verkehr vom 21. Juni 1988. Verkehrsblatt Nr. 3116.
- 5 Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 15. November 1999. Verkehrsblatt – Dokument Nr. B 5745 – Vers. 02/00.
- 6 Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 15. August 1997. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 25. September 1997.
- 7 Weitere Funktionen des Zeichens 386 StVO sind „Kennzeichnung von Touristikstraßen“ und „Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten entlang der Autobahnen“ sowie ferner Unterrichtung über Kriegsgräberstätten und Flüsse.
- 8 Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) Verkehrstechnischer Kommentar, 11. Auflage, Stand 1. Juni 1999, Seite 310.
- 9 Richtlinien für das Aufstellen privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten des Bundesminister für Verkehr vom 12. Januar 1961.
- 10 Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg. Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 5. November 1997. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 3. Dezember 1997.
- 11 vgl. Handlungsleitfaden „Wanderwege“ – Situation, Probleme und Empfehlungen zur Errichtung und Unterhaltung von Wanderwegen. Tourismusverband Land Brandenburg e.V. – Arbeitskreis „Wanderwege“ Juli 1999.
- 12 Leitfaden zur Ausweisung und Kennzeichnung eines Reit- und Fahrwegenetzes im Land Brandenburg. Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. September 1999.
- 13 Verordnung über das Reiten im Wald (Reitverordnung –ReitV) des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Juni 1993. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 41 vom 29. Juni 1993.
- 14 Kennzeichnung von Reitwegen im Wald. Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.05.1999.
- 15 Einheitliche Kennzeichnung von Reit-/Fahrwegen im Land Brandenburg durch Hinweisschilder. Schreiben des MSWV vom 10.12.1997.
- 16 vgl. BTE/TBM 2000: AEP Überregionales Reit- und Fahrwegenetz Land Brandenburg. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.
- 17 KommunalData 1993: Radfernwanderwege-Konzept für den Fremdenverkehr im Land Brandenburg. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 18 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln.: Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr, Ausgabe 1998.
- 19 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Bremen. Gemeinsam mit der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung herausgegebenes Positionspapier: Fahrradwegweisung, FAF 3 Februar 1999.
- 20 Bericht zur Konzeption der Landesregierung für die touristischen Radwege. Ministerium für Wirtschaft – Referat Tourismus in Zusammenarbeit mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Tourismus, Oktober 1999.
- 21 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998. Gemäß § 63 (1) der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschiffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 20. April 1999 finden die Schifffahrtszeichen der BinSchStrO auch auf den Landesgewässern Anwendung. Im Gebiet des Biosphärenreservats Spreewald können die Zeichen abweichende Maße haben.
- 22 Das Zeichen ist geschützt und kann über den Tourismusverein Berlin Köpenick-Treptow e.V. erworben werden.
- 23 Wassersportentwicklungsplan des Landes Brandenburg – Teil I: Grundsätze und Ziele 1996 / Teil II: Maßnahmen 1999. Herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).



**Ministerium für Wirtschaft**  
**Heinrich-Mann-Allee 107**  
**14473 Potsdam**  
**Telefon: 0331 / 866 17 08**  
**Telefax: 0331 / 866 15 33**  
**[www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)**  
**[mw@brandenburg.de](mailto:mw@brandenburg.de)**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft (MW) des Landes Brandenburg kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung Brandenburgs zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.